

# Weisung 202604002 vom 09.04.2026 – Aktualisierung 2026 von Rechengrößen, Sachbezugswerten, Erstattungsbeiträgen, Mindestlohn, Geringfügigkeitsgrenze, Mindestvergütung nach BBIG

**Laufende Nummer:** 202604002

**Geschäftszeichen:** FGL31, FGL 33 – 7290 / 7291 / 75112 / 75341 / 75341.2 / 6801.4 / 6901.4 / 5390.1

**Gültig ab:** 01.01.2026

**Gültig bis:** unbefristet

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 202502005 vom 11.02.2025 – Aktualisierung Rechengrößen, Sachbezugswerte 2025; Erstattungsbeiträge; Mindestlohn, Geringfügigkeitsgrenze, Übergangsbereich; Mindestvergütung nach dem BBIG

## **Aufhebung von Regelungen:**

---

## **Zusammenfassung**

Die Rechengrößen der Sozialversicherung und die Sachbezugswerte für das Jahr 2026 werden bekanntgegeben. Die Tabellen der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden wurden um die Werte für 2026 ergänzt. Der Mindestlohn steigt auf 13,90 Euro pro Stunde. Die Geringfügigkeitsgrenze steigt auf 603,00 Euro. Der Übergangsbereich erstreckt sich von 603,01 Euro bis 2.000 Euro. Die Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 S. 1 BBIG für das Jahr 2026 wird bekanntgegeben.

# 1. Ausgangssituation

## 1.1 Anpassung Rechengrößen der Sozialversicherung

Mit der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026 werden die Rechengrößen für das Kalenderjahr 2026 neu festgelegt. Sie werden an die Lohnentwicklung angepasst; es erfolgt eine Anhebung.

## 1.2 Anpassung Mindestlohn, Geringfügigkeitsgrenze und Übergangsbereich


Durch die Fünfte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV5) steigt der gesetzliche Mindestlohn zum 01.01.2026 auf 13,90 Euro. Das hat auch Auswirkungen auf die Geringfügigkeitsgrenze und den Übergangsbereich (früher Gleitzone). Die Geringfügigkeitsgrenze steigt ab 01.01.2026 auf 603,00 Euro. Der Übergangsbereich geht ab 01.01.2026 von 603,01 Euro bis 2.000 Euro.

## 1.3 Mindestvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Die Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung oder nach einer rehabilitationsspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme richtet sich nach der Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 S. 1 BBiG. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat diese Mindestvergütung für das Jahr 2026 bekanntgegeben.

## 1.4. Sachbezugswerte und Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

Mit der 16. Änderungsverordnung zur Sozialversicherungsentgeltverordnung werden die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft an die erwartete Entwicklung der Verbraucherpreise für das Jahr 2026 angepasst – sie werden erhöht. Die Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung der Rehabilitanden aus dem Rechtskreis SGB



II und SGB III für das Kalenderjahr 2026 sind für die Erstattung von Beiträgen an Maßnahmeträger anzuwenden

## **2. Auftrag und Ziel**

Die fachlichen Weisungen zu den Rechengrößen der Sozialversicherung sowie zu den Erstattungsbeiträgen und Sachbezugswerten werden mit dieser Weisung aktualisiert.

Die unter Ziffer 4 benannten Dokumente sind verbindlich in der aktuell gültigen Fassung zu verwenden

## **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen stellen im Rahmen der Fachaufsicht die Anwendung der aktualisierten Fachlichen Weisungen sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services kennen die aktualisierte Fachliche Weisung und wenden diese an.

Das Kundenportal wendet bei Kundenanfragen die aktualisierten Gesprächsleitfäden (EZ GLF1.411/ SC GLF 3.411) und FAQ Kundenportal an.

## **4. Info**

Die aktualisierten Werte stehen in den IT-Verfahren COLIBRI und ELBA zur Verfügung. Die neuen Erstattungsbeiträge und Sachbezugswerte wurden in die Verfahrenskette BAB/Reha implementiert.

Aufgrund der aufgeführten Änderungen wurden folgende Dokumente aktualisiert und sind im Intranet abrufbar:

- Tabelle der Rechengrößen für 2026
- Tabelle der Sachbezugswerte für 2026 für freie Verpflegung und Unterkunft
- Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden – SGB II
- Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden – SGB III
- Hinweise zur Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen
- Häufig gestellte Fragen zum Übergangsbereich (bis 01.07.2019: Gleitzone)

- Häufig gestellte Fragen zu geringfügigen Beschäftigungen ("Minijobs")

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Der HPR wurde durch Kenntnisnahme beteiligt.

gez.

Unterschrift